

CLEEN Energy AG

Bericht des Vorstands

zur 4. ordentliche Hauptversammlung am 5. Februar 2021

zur Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) bei der Veräußerung eigener Aktien

(§ 65 Abs 1b iVm § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG)

1. Ermächtigung

Der 4. ordentlichen Hauptversammlung am 5. Februar 2021 wird nachstehende Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 7 betreffend die Veräußerung eigner Aktien vorgeschlagen:

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechtes) und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Für die Veräußerung eigener Aktien gilt das Gleichbehandlungsgebot, dem jedenfalls durch eine Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot entsprochen wird. § 65 Abs 1b AktG sieht für die Veräußerung eigener Aktien die Möglichkeit vor, dass die Hauptversammlung eine andere Art der Veräußerung beschließt oder den Vorstand zu einer anderen Art der Veräußerung ermächtigt.

Für die im unter Punkt 1 wiedergegebenen Beschluss vorgesehene Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, bei der Veräußerung eigener Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, ist gemäß § 65 Abs 1b AktG eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung erforderlich, die einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf.

Gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 AktG ist in diesem Fall ein schriftlicher Bericht des Vorstands über den Grund für den teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Kaufrechts

der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) zu erstatten.

Die sachliche Rechtfertigung des Ausschlusses des Bezugsrechtes ergibt sich jeweils aus Gesellschaftsinteresse, Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

3. Zum Gesellschaftsinteresse

Bei der Veräußerung eigener Aktien soll die Möglichkeit bestehen, Aktien im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen bevorzugt anzubieten. Zu diesem Zweck soll das Bezugsrecht im dafür notwendigen Umfang ausgeschlossen sein. Der Kreis der Berechtigten, die Anzahl der jeweils auszugebenden Aktien, der Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und - sofern erforderlich – durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. Der Veräußerungspreis ist nach Maßgabe des Börsekurses der Aktie unter Berücksichtigung eines angemessenen Abschlags festzulegen. Sämtliche eigenen Aktien sollen im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen veräußert werden können. Gemäß § 153 Absatz 5 AktG stellt die vorrangige Ausgabe von Aktien an den angeführten Personenkreis einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts dar.

Zur Umsetzung der Unternehmensstrategie kann es auch zweckmäßig sein, Unternehmen oder Beteiligungen an oder Unternehmen zu erwerben Kooperationen einzugehen. Unternehmenserwerb kann es für die Gesellschaft von Vorteil sein, eigene Aktien teilweise oder gänzlich als Gegenleistung anzubieten, um Aktionäre der Zielgesellschaft abzufinden, oder wenn der Verkäufer es vorzieht, anstelle von Bargeld ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft zu erhalten. Weiters kann es für die Gesellschaft auch aus strategischen oder sonstigen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gesellschaft einzubinden. Durch die Verwendung eigener Aktien wird der Liquiditätsbedarf der Gesellschaft für Akquisitionen reduziert sowie die Abwicklung einer Akquisition beschleunigt, da bestehende Aktien verwendet werden können und keine neuen Aktien geschaffen werden müssen. Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil für die Gesellschaft im Wettbewerb um Akquisitionsobjekte. Zudem wird durch die Verwendung bestehender Aktien ein Verwässerungseffekt vermieden. Auch im Rahmen von Kooperationen kann es erforderlich oder sinnvoll sein, einen Kooperationspartner als Aktionär in die Gesellschaft einzubinden.

Durch eine Platzierung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre kann auch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft erweitert oder stabilisiert werden. Das betrifft insbesondere die Verankerung des Aktionariats der Gesellschaft bei institutionellen Investoren. Weiters kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, einen Investor, welcher durch seine Kompetenz und/oder sein Investitionskapital neue Geschäftsmöglichkeiten für die Gesellschaft eröffnen oder die Marktstellung der Gesellschaft verfestigen oder stärken kann, als neuen Aktionär für die Gesellschaft zu gewinnen.

Die Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre ermöglicht eine rasche Platzierung. Dadurch kann die Gesellschaft sich bietende Marktchancen,

insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel für die Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien nutzen.

Durch den Verkauf oder die Verwendung eigener Aktien kann die Gesellschaft im Einzelfall einen besonderen Finanzierungsbedarf kostengünstiger abdecken als durch eine Fremdfinanzierung. Vor allem bei der Finanzierung einer Unternehmensakquisition oder bei der Deckung eines Refinanzierungsbedarfs der Gesellschaft, etwa einer Anleihe, Wandelschuldverschreibung, Kredit- oder sonstigen Finanzierung, kann es etwa aufgrund der Höhe des erforderlichen Finanzierungsbedarfs und/oder des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens, innerhalb dessen das Finanzierungserfordernis abgedeckt werden muss, unter Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Markt- sowie Aktienkursentwicklungen oder der an der Börse verfügbaren Handelsvolumina der Fall sein, dass der erforderliche Finanzierungsbedarf nicht oder nicht in der erforderlichen Zeit durch einen Verkauf der eigenen Aktien über die Börse oder durch öffentliches Angebot an die Aktionäre abgedeckt werden kann.

Die ausschließliche Veräußerung der eigenen Aktien über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist mit einer Mittelbeschaffung zur Abdeckung eines Finanzierungsbedarfs der Gesellschaft insbesondere dann nicht vereinbart, wenn aufgrund der üblichen Handelsvolumina an der Börse die eigenen Aktien nicht in der erforderlichen Zeit oder nicht zu marktkonformen Kursen platziert werden können.

Die vorgesehene Ermächtigung an den Vorstand, eine andere Art der Veräußerung auch unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre zu beschließen, ermöglicht dem Vorstand, die sich für die Veräußerung von Paketen eigener Aktien bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel und zu einem angemessenen Preis zu nutzen. Dies ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung, um Marktchancen rasch und flexibel zu nutzen.

Durch den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit können auch potentielle Nachteile für die Gesellschaft vermieden werden. Das betrifft insbesondere negative Kursveränderungen durch den Abgabedruck an der Börse oder während eines Veräußerungsprogramms (insbesondere bei volatilen Märkten), Vermeidung einer Spekulationsgefahr ("short selling") gegen die Aktie während des Veräußerungsprogramms sowie Absicherung eines bestimmten Veräußerungserlöses, insbesondere in einem schwierigen Börseumfeld (Ausschluss des Platzierungsrisikos).

Durch die Ermächtigung zum Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre wird die Gesellschaft insbesondere auch in die Lage versetzt, die Vorteile eines sogenannten Accelerated Bookbuilding-Verfahrens zu nutzen und damit auch ein Platzierungsrisiko zu verringern. Bei einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren kann die Gesellschaft die Preisvorstellungen des Marktes während einer kurzen Angebotszeit exakter und rascher bewerten.

Ein öffentliches Angebot bedarf zudem einer erheblich längeren Vorlaufzeit zur Erstellung und Genehmigung eines Kapitalmarktprospekt. Eine Platzierung unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre und unter Anwendung einer Prospektausnahme vermeidet diese Nachteile. Durch eine prospektfreie Platzierung können auch die Haftungsrisiken der Gesellschaft im Vergleich zu einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot reduziert werden.

Zur Veräußerung eigener Aktien kann es auch zweckmäßig sein, Optionen zu vereinbaren, die die Gesellschaft bei Ausübung zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft berechtigen (Put-Option) oder die Gesellschaft bei Ausübung durch den Optionsberechtigten zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft verpflichten (Call-Option).

Bei der Unterlegung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft mit eigenen Aktien sowie bei der Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft sind bei Verwendung bereits bestehender eigener Aktien für die Unterlegung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen keine zusätzlichen Kapitalmaßnahmen (etwa bedingtes Kapital) erforderlich. Somit müssen für die Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten keine neuen Aktien (etwa durch Inanspruchnahme von bedingtem Kapital) geschaffen werden, wodurch der für Kapitalerhöhungen typische Verwässerungseffekt vermieden werden kann.

4. Zu den Kriterien Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung der eigenen Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot und zwar unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) ist für die unter Punkt 3. angeführten Zwecke im Gesellschaftsinteresse geeignet und erforderlich.

Die Verwendung von eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Akquisition setzt den Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre voraus, da das zu erwerbende Vermögen in seiner Zusammensetzung (etwa Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen) in der Regel nicht von allen Aktionären erbracht werden kann.

Die primäre Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter setzt einen Ausschluss des Bezugsrechts voraus und dient dem Zweck, leistungsfähige Führungskräfte durch international konkurrenzfähige, erfolgsbezogene Arten der Vergütung zu gewinnen, zu motivieren und langfristig an das Unternehmen zu binden.

Die Vereinbarung von Put- oder Call-Optionen ist geeignet und erforderlich, um kurzfristig und flexibel auf Marktsituationen reagieren zu können. Sie können nur mit bestimmten Marktteilnehmern abgeschlossen werden, sodass für eine Veräußerung oder sonstige Übertragung der eigenen Aktien im Rahmen dieser Geschäfte das Kaufrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden muss.

Bei der Verwendung eigener Aktien zur Unterlegung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen bzw. zur Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen gilt Folgendes: Durch eine angemessene Preisfestsetzung bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen kann eine Verwässerung der Aktien der Altaktionäre in der Regel vermieden werden. Werden Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus Wandelschuldverschreibungen mit eigenen Aktien anstelle durch Ausgabe von jungen Aktien aus bedingtem Kapital bedient, können Verwässerungseffekte verringert werden.

Der Ausschluss des Kaufrechts ist auch dann geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, wenn

CLEEN Energy AG
Bericht Vorstand
4. ordentliche Hauptversammlung
am 5. Februar 2021

Aktienpakete angesichts der üblichen Handelsvolumina an der Börse nicht innerhalb des erforderlichen Zeitraums oder nicht zu angemessenen Preisen über die Börse verkauft werden können.

Im Umfang der üblichen Handelsvolumina steht den Aktionären der Zukauf von Aktien über die Börse offen, sodass es im Regelfall auch bei Veräußerung von eigenen Aktien durch die Gesellschaft unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre diesen möglich sein sollte, im Wege des Zukaufs über die Börse eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern.

Bei Einsatz von eigenen Aktien als Gegenleistung für Akquisitionszwecke (Akquisitionswährung) hat der Veräußerungspreis der eigenen Aktien unter Berücksichtigung des Erwerbsgegenstandes in einem angemessenen Verhältnis zu stehen.

Die Gegenleistung bei der Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre wird abhängig von den Marktkonditionen anhand von (durchschnittlichen) Aktienkursen und des Kursniveaus der Aktien festgesetzt; gegebenenfalls auch anhand marktüblicher Berechnungsmethoden ermittelter Marktwerte von Optionen, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausübungspreises sowie geleisteter und/oder vereinnahmter Optionsprämien.

Unter der Voraussetzung, dass der Veräußerungspreis für die eigenen Aktien angemessen ist, besteht bei der Veräußerung und Verwendung eigener Aktien in der Regel keine – etwa mit einer Kapitalerhöhung vergleichbare – Verwässerungsgefahr für die Aktionäre. Es verändert sich zwar auch bei der Veräußerung eigener Aktien die Beteiligungsquote des Aktionärs, doch wird damit nur jene Quote wiederhergestellt, die vor dem Rückerwerb der eigenen Aktien durch die Gesellschaft bestand und sich nur aufgrund der Beschränkungen der Rechte aus eigenen Aktien für die Gesellschaft vorübergehend verändert hat.

Die Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre sowie die Festsetzung der Bedingungen der Veräußerung oder Verwendung erfordert die Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Eine Abwägung der Interessen der Gesellschaft an der Verwendung oder Verwertung der eigenen Aktien und/oder an der Finanzierung der Gesellschaft einerseits und des Interesses der Altaktionäre am Erhalt ihrer quotenmäßigen Beteiligung andererseits führt somit dazu, dass die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist.

Haag, im Jänner 2021

Lukas Scherzenlehner

Der Vorstand

.